

Besondere Nebenbestimmungen MB FWZ Mitgliederinformation und -aktivierung

1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4 ANBest-P auf dem Weg der Erstattung. Die Auszahlung der Mittel kann zunächst in Höhe von bis zu 90 % der Zuwendung abgerufen werden (Auszahlungsantrag).
Dazu ist ein Zwischennachweis bis zum 31.10. des Jahres bei der BWB einzureichen.
2. Als Anlage zum letzten Auszahlungsantrag (Schlusszahlung) hat der Zuwendungsempfänger i. V. m. dem Verwendungsnachweis in der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:
 - Eine Übersicht (Belegliste mit Aufsummierung der Fördergegenstände) über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. § 14 UStG) und Zahlbelegen (Kopie der Kontoauszüge). Die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500,- Euro.
Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal (Belegnummer) haben.
 - Bei freihändiger Vergabe: mindestens drei vergleichbare Angebote, sofern sie nicht dem Antrag beigefügt waren.
 - Eine Niederschrift zum Vergabeverfahren (ab beschränkter Ausschreibung) anhand des formgebundenen Vergabevermerkes, so es dem Antrag noch nicht beigefügt war.
3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind.
Mindestanforderungen sind:
RL- Punkt 2.3.1 Erstellung und Gestaltung einer Homepage:
 1. allgemeine Informationen zur FBG (Größe, Mitgliederzahl, Satzung, Beitragsordnung, Mitgliederantrag usw.),
 2. aktuelle Informationen,
 3. Leistungsangebote der FBG,
 4. Kontakte und
 5. Impressum
RL – Punkt 2.3.2 Erstellung und Gestaltung von Druckerzeugnissen
 1. Flyer zur Mitgliederwerbung; Mindestauflage 100 Stück und
 2. turnusmäßig erscheinende Mitgliederinformationen bzw. –blätter oder –zeitungen; Mindestauflage gem. Anzahl der Mitglieder
RL – Punkt 2.3.3 Informationsveranstaltungen
 1. Mindestteilnehmerzahl 10 % der Mitglieder einer FBG (begründete Abweichungen sind möglich) und
 2. Beschreibung des Veranstaltungsinhaltes unter Bezugnahme zur Aufgabe des Zusammenschlusses
4. Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz -BRKG- vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 1418, in der gültigen Fassung) maßgebend.
5. Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der ANBest-P hinaus sind auch der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen an den Rechtsverhältnissen (z. B. Fusion, Verschmelzung, Auflösung, Liquidation oder Entzug der Anerkennung) der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.